

wird eine Tabelle zur Auswertung der Behandlungsergebnisse vorgeschlagen, die im Sinne der Gruppeneinteilung nach Max Müller die Fälle nach der Krankheitsdauer ordnet. — Bei der Auswahl der Kranken kommt es neben den psychogenen Zeichen, der Krankheitsdauer und der Remissionstendenz besonders auf das affektive Verhalten an. — Neben der gründlichen körperlichen Untersuchung ist die Anfertigung eines Elektrokardiogramms wünschenswert, bei einigen Fällen sogar unentbehrlich. Da die Behandlungsmethode jedoch auch in Anstalten durchgeführt werden soll, kann in vielen Fällen eine Herzfunktionsprüfung das Ekg. ersetzen. — Gegenanzeigen gegen die Behandlung sind außer aktiver Tuberkulose, Lebererkrankung, Nierenschädigungen und Störungen der innersekretorischen Organe besonders in unbeeinflussbarer juveniler Hypertonie und einem „klaren“ Status thymico-lymphaticus zu sehen. — Die Kapitel über die Methoden führen nach einer kurzen geschichtlichen Übersicht zur klassischen Methode Sakels, deren einzelne Shockphasen hinsichtlich Definition, klinischer Führung und der Behandlung von Zwischenfällen eingehend besprochen werden. In seiner Praxis, so betont Verf., hat sich die Definition des Halbshocks, wie sie Max Müller vorschlug (Benommenheit oder klonische Zuckungen, die selbständiges Trinken unmöglich machen), und die Definition des Shocks von Küppers (auf Zuruf und nachhaltige Berührung keine Reaktion) sehr gut bewährt. Verf. geht auf die einzelnen Shocktypen ein, die sich erheblich voneinander unterscheiden, ohne daß es bisher gelungen ist, hinreichende Erklärungen dafür zu geben. Sie machen jedenfalls eine ununterbrochene Beobachtung und individuelle Shockführung notwendig. — Unter den in der Hypoglykämie auftretenden epileptischen Anfällen unterscheidet Verf. 3 Typen. Da der epileptische Anfall häufig auffallende therapeutische Wirkungen aufweist, wird einerseits versucht, durch Cardiazolinjektionen (nach Meduna) künstlich Anfälle auszulösen (Cardiazolblockbehandlung, wenn die Anfälle an insulinfreien Tagen eingeschaltet werden; Summationsmethode, wenn Anfälle an Insulintagen ausgelöst werden), auf der anderen Seite wird angestrebt, durch entsprechende Führung der Hypoglykämie (Dosis, Sensibilisierung) Anfälle hervorzurufen. Neben vielen anderen methodischen Verfeinerungen der klassischen Methode bringt Verf. mit der „Zickzackmethode“ eine wesentliche Neuerung. Die Methode findet bei hochresistenten Fällen Anwendung und ist gekennzeichnet durch erhebliche Dosenschwankungen an aufeinanderfolgenden Tagen. Dadurch wird eine Sensibilisierung angebahnt, die zu guten Shocks bei normal hohen oder geringeren Dosen führt. Einfach eingelegte „Zacken“ stellen einen Test für den Grad der Sensibilisierung dar, der große Bedeutung für eine gefahrlose Shockbehandlung haben soll. Weitere methodische Abwandlungen, die sich daraus ergeben, sind ebenso interessant, wie sie versprechen, die Insulinbehandlung zu einer mehr und mehr differenzierten, damit wirkungsvolleren und weniger gefahrvollen Methode zu machen. — Auf zahlreiche Fragestellungen, die sich aus den bisherigen von Verf. mit der Insulintherapie gemachten Erfahrungen ergeben, wird abschließend hingewiesen.

Portius (Hildburghausen).

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

Harvey, O. L.: The law-breaking situation. (Die Situation beim Rechtsbruch.) J. abnorm. a. soc. Psychol. 32, 1—5 (1937).

Verf. versucht die Situation beim Rechtsbruch „behavioristisch“ zu klären. Er unterscheidet 2 grundsätzlich entgegengesetzte Arten von Verhaltensweisen: eine „adiente“, zugewandte, und eine „abiente“, Abwehrreaktion. Er untersucht unter Zuhilfenahme dieser Begriffe das Verhalten von Einzelindividuen und von Gruppen und kommt zu dem Ergebnis, daß die Neigung zum Rechtsbruch nicht allein in der Person des Rechtsbrechers, sondern ebensosehr in der Situation liege, zum Teil in der Bedeutung der geschädigten Person oder Einrichtung: so fordere der Reiche zum Diebstahl und zur Erpressung heraus, alleinstehende Frauen zu tätlicher Beleidigung usw., das Strafrecht selbst bedeute für manche eine Herausforderung zum Rechts-

bruch. Er empfiehlt daher vorbeugende Maßnahmen wie Erziehung in fachmännisch geleiteten Anstalten, Beseitigung der Elendsviertel, Wiedereingliederung in die Familie und fordert eine stärkere Berücksichtigung der Gesamtsituation bei der Beurteilung des Rechtsbruches.

Langelüddeke (Marburg).

Beeinflussung der Zeugenaussage durch Gehörstörungen. Arch. Kriminol. **99**, 149—152 (1936).

Es wird darauf hingewiesen, daß Gehörswahrnehmungen von den akustischen Verhältnissen des Ortes, von dem Zustand des Bewußtseins sowie von der Beschaffenheit und der Leistung des ganzen peripheren und zentralen Sinnesapparates abhängig sind. Infolge der Einschränkung der oberen oder der unteren Tongrenze, infolge subjektiver Ohrgeräusche, weiterhin der Hyperakusis Willisii usw. können vor Gericht evtl. falsche oder ungenaue Aussagen gemacht werden. Die Arbeit bietet für den Facharzt keine neuen Gesichtspunkte.

Barth (Berlin).

Kriminalbiologischer Dienst. RdErl. d. RuPrMdl. v. 12. 2. 1938 — IV A 15 160/37-1073. Minist.bl. Minist. Inn. A 1938, 297.

Der RJM. hat die Einrichtung eines kriminalbiologischen Dienstes im Bereich der Reichsjustizverwaltung im Heft 48 (Jahrgang 1937) der Zeitschrift „Deutsche Justiz“ bekanntgegeben. Abdruck der Anordnung (AV. d. RJM. v. 30. 11. 1937 — 4557/1-III s. 1. 1268 — und DVO. hierzu) ist im RGsuBl. 1938 S. 15 erfolgt.

Autoreferat.

Schmidt, Adolf: Bekämpfung der jugendlichen Kriminalität. Dtsch. Jug.hilfe **29**, 157—163 (1937).

Ein erfahrener Jugendrichter weist aus seiner umfassenden Praxis heraus vier Wege zur erfolgreichen Bekämpfung der Jugendkriminalität. In erster Linie kommt das Elternhaus, die Erziehungsgemeinschaft von Vater und Mutter in Betracht, den Kindern das nötige Rüstzeug zu vermitteln, das ihnen ein sozial anständiges Leben zu führen ermöglicht. Mangelnde elterliche Erziehung kann tatkräftig durch die Schutzaufsicht der Kinder unterstützt werden. Diese Maßnahme hat sich in nicht seltenen Fällen auch als eine planvolle Nacherziehung der Eltern selbst erwiesen. Besonderes Interesse ist den Wohnungsverhältnissen zuzuwenden, die als häufige paratypische Ursache mancher Vergehen und Verbrechen Jugendlicher anzusprechen sind. Den Umgang ihrer Kinder sollten die Eltern in ganz besonderer Weise im Auge haben. Zur Mahnung an diese elterliche Pflicht hat der Verf. in München in sämtlichen Kommunal- und Reichsbehörden eine Flugschrift „Gebote für die Eltern“ aushängen lassen. Die aus falscher Scham oder pädagogischer Unfähigkeit zu spät einsetzende geschlechtliche Aufklärung und Erziehung macht die Eltern häufig mitschuldig an den sittlichen Verfehlungen ihrer Kinder. Außerordentliche Bedeutung in der Bekämpfung der Jugendkriminalität kommt den Lehrern zu. Ihre leider noch häufig zutage tretende Unkenntnis der Jugendgesetzgebung in fürsorglicher und strafrechtlicher Beziehung müßte durch planmäßige Schulung behoben werden. Engste Zusammenarbeit zwischen Jugendgericht und Schule — auch durch Anbahnung eines Unterrichtsfaches „Recht Kunde“ — wird die sich häufenden Betrugs- und Sittlichkeitsdelikte Jugendlicher auf ein erträgliches Maß herabmindern können. Eine besondere Stellung in der Bekämpfung der Jugendkriminalität ist dem Jugendrichter eingeräumt, dessen Tätigkeit vor allem eine vorbeugende, aber auch eine heilende sein soll. „Der Jugendrichter von heute muß Freude haben an seinem Beruf“ und ein tiefes Verständnis und ein weites Herz für die Nöte der Jugendlichen. Der Jugendstaatsanwalt wird ihm bei seiner Tätigkeit in den Erziehungsaufgaben unterstützen. Beide, Jugendrichter und -staatsanwalt, sollen, lediglich nur unter Hervorhebung der Hauptdelikte, die straffällig gewordene Jugend wieder aufrichten; sie sollen aber möglichst vermeiden, „Paragaphensammler“ zu sein. In aller Schärfe hat auch die Hitler-Jugend der Jugendkriminalität den Kampf angesagt. Den Sozialwarten der HJ. werden Schutzaufsichten übertragen und durch Teilnahme an den Sitzungen des Jugendgerichtes die Möglichkeit gegeben,

zu den Einzelfällen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Den so gewonnenen Einblick in die soziale Verhaltensweise krimineller Kameraden können die Sozialreferenten durch Studium einschlägiger Literatur vertiefen und dazu verwerten, die ihnen anvertraute Jugend über mögliche Gesetzesverletzungen und deren strafrechtliche Folgen aufzuklären. Durch eine innige Zusammenarbeit von Elternhaus, Schule, Jugendgericht und HJ. muß es gelingen, eine Jugend heranzubilden, „die des Erbes würdig ist, das sie einmal vom Führer zu übernehmen hat“.

Heinrich Többen (Münster i. W.).

Wittels, Fritz: Die libidinöse Struktur des kriminellen Psychopathen. Internat. Z. Psychoanal. 23, 360—375 (1937).

Psychoanalytisch eingestellte Arbeit, der zufolge der kriminelle Psychopath an die erste phallische Phase, d. h. an jene Phase fixiert ist, in die das Kind eintritt, wenn der genitale Primat erreicht, der Unterschied der Geschlechter jedoch noch nicht wesentlich für es ist. Im Zusammenhang mit der Schilderung eines Mordfalles, in dem ein 26 Jahre altes, kleines, schwaches, auffallend nett gekleidetes, wegen wiederholten Diebstahles von Automobilen vorbestraftes „Männchen“ eine junge, angeblich sehr schöne Schriftstellerin getötet hat, wird die Vermutung als berechtigt anerkannt, daß der Täter in seinem Opfer seine eigene feminine Komponente, seine eigene, nach außen projizierte Weiblichkeit ermordet hat. (Wer derartige Deutungen für seine Arbeit gebrauchen zu können glaubt, möge den Aufsatz lesen, andere können es ruhig bleiben lassen, ohne sich einer sträflichen Versäumnis schuldig zu machen. D. Ref.)

v. Neureiter (Berlin).

Manunza, Paolo: Le tendenze ed il carattere delle manifestazioni sportive in un criminaloide diciottenne. (Strebungen und Art von sportlichen Äußerungen bei einem 18jährigen Kriminaloiden.) (*Istit. di Med. Leg. e d. Assicurazioni, Univ., Cagliari.*) (*Convegno d. Assoc. Ital. di Med. Leg., Modena, 30. VI. 1937.*) Arch. di Antrop. crimin. 57, 629—636 (1937).

Bericht über einen 18jährigen Bauernburschen, der eigens Hühner, Weintrauben, Feigen u. dgl. stahl, um sie als Preise in den von ihm mit Leidenschaft betriebenen Boxkämpfen aussetzen und erringen zu können. Die Brutalität seiner Kampfweise und sein seelisches Verhalten während des Kampfes wie auch sonst sprechen nach der Meinung des Verf. für eine seelische Erkrankung, deren Art (Schizophrenie, Epilepsie?) allerdings nicht genau bestimmt werden konnte.

v. Neureiter (Berlin).

Korytowska, Maria: Unrecht gegen das Kind und sein Einfluß auf die Kriminalität der Jugend. Kwart. psychol. 9, 203—263 (1937) [Polnisch].

Auf Grund eingehender Forschungen, denen ein vergleichend behandeltes Mädchenmaterial zugrunde lag, gelangt Korytowska zu nachstehenden Endschlüssen: 1. Das Kindesalter ist von eminenter Bedeutung für die Zukunft des Individuums. 2. Das im Kindesalter erfasene Unrecht weckt in der Gefühlssphäre des Kindes Empörung, Haß oder Geringschätzung, in der Intellektsphäre falsches Urteil über den Gerechtigkeitsbegriff, in der Betätigungssphäre antisoziale Handlungsweise. Es ist dringend angezeigt, Kinder vor jedem Unrecht zu schützen und bei schon erlittenem Unrecht seine bösen Folgen auf das kindliche Gemüt zu beseitigen zu trachten. *L. Wachholz.*

Benon, R.: Fugues de l'enfance. Énervement contenu. Réactions criminelles. (Ausreißer Jugendlicher, verhaltene Überreizung, kriminelle Reaktionen.) (*Serv. du Quartier des Maladies Ment., Hosp. Gén., Nantes.*) Bull. méd. 1937, 422—424.

Mitteilung des Falles eines 13jährigen Jungen, der keine charakterlichen Anomalien geboten hatte, jedoch schon einmal für 6 Tage ausgerissen war und nun, nachdem er seinen Eltern Geld und ein Fahrrad gestohlen hatte, ausreißt, unterwegs zwei Heustadel anzündet, noch ein Fahrrad stiehlt, schließlich sich ermüdet in einen Graben legt und als er aufgegriffen wird, alles sofort eingesteht. Er sollte vom Vater zu weiterem Schulbesuch gezwungen werden, er selber wollte ein Handwerk lernen. Zu irgendwelchen Szenen war es vorher zu Hause nicht gekommen. Als einzige Erklärung, auch für die Brandstiftungen, wußte der Junge anzugeben, er sei überreizt gewesen.

Ottillie Budde (Göppingen).

Dublineau, J.: Remarques sur quelques troubles du caractère de l'adulte en psychiatrie médico-légale. (Über Charakterstörungen bei Erwachsenen in forensisch-psychiatrischer Hinsicht.) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 13. XII. 1937.*) Ann. Méd. lég. etc. 18, 59—65 (1938).

Verf. betont die Schwierigkeiten der sozialen Prophylaxe bei Charaktergestörten. Insbesondere fehlen wirksame, die Verantwortung des Arztes mindernde gesetzliche Bestimmungen für die Internierung derartiger Individuen. Es wäre in dieser Sache eine Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Medizinalverwaltung wünschenswert.
Elbel (Heidelberg).

Rojas, Nerio: Grenzen zwischen dem „geborenen“ und dem „geisteskranken“ Verbrecher. (*Argentin. Ges. f. Kriminol., Buenos Aires, Sitzg. v. 22. VI. 1937.*) *Psiquiatr. y Criminol.* 2, 263—274 (1937) [Spanisch].

Bei den geisteskranken Verbrechern handelt es sich um solche Personen, die die Tat in geisteskrankem Zustand begangen haben. Die Störung liegt auf intellektuellem Gebiet. Es handelt sich bei ihnen um Schwachsinn, manische Erregung, Dementia usw. Bei dem geborenen Verbrecher beruht die Störung auf affektiv-instinktivem Gebiet, während die Intelligenz nicht oder nur wenig geschädigt ist. Die richtige Diagnose lautet in solchen Fällen: Degeneration mit instinktiven Perversionen oder perverse Konstitution.
Ganter (Wormditt).

Haeker, E.: Soziale Capillarität und Kriminalität. *M Schr. Kriminalbiol.* 28, 353 bis 364 (1937).

Die Erscheinung der sozialen Capillarität, d. h. das Eindringen bestimmter Volksmassen in andere Volksschichten, hat sich während des Weltkrieges in einer Zunahme der Kriminalität der an die Stelle der Männer getretenen Frauen und Jugendlichen ausgewirkt, dadurch daß letztere mit dem Eindringen in eine andere, nämlich die soziale Schicht der arbeitenden männlichen Volksgenossen mit deren Arbeitsplatz zugleich deren „antisoziale Gewohnheiten und Offenbarungen sich aneigneten und auch deren höhere Kriminalität aufwiesen“. Diese Steigerung der Kriminalität der Frauen und Jugendlichen, die schon teilweise während des Krieges 1870/71 feststellbar ist und sich, wie Verf. an Statistiken nachweist, bei allen Kriegführenden, in geringerem Umfange und etwas verspätet auch bei den neutralen Staaten gezeigt hat, geht im allgemeinen mit der Rückkehr der Männer aus dem Kriege an ihre alten Arbeitsplätze überall wieder zurück, wenn auch — besonders in den Großstädten — nicht immer auf den früheren Stand, was sich u. a. aus der Zunahme der Erwerbstätigkeit der Frauen nach dem Kriege erkläre. Wenn sich auch der Anteil der sozialen Capillarität genau nicht bestimmen lasse, weil daneben noch wirtschaftliche, klimatische, moralische u. a. soziale Faktoren eine Rolle spielen, so könne diese Erscheinung doch Anlaß zu sozialpolitischen Verfügungen zum Schutz einzelner Volksschichten (z. B. Beschränkung oder Verbot ihres Arbeitseinsatzes in Fabrikbetrieben) geben. *Skalweit* (Rostock-Gehlshelm).

Grzywo Dąbrowski, W.: Frauen als Mörderinnen. *Czas. sąd.-lek.* 2, 189—193 (1937) [Polnisch].

Eine statistische Zusammenstellung von 132 Mordfällen, die von Frauen begangen wurden. Als Mordwerkzeuge dienten in 30,7% der Fälle eine Axt, in je 15,3% der Fälle Schußwaffe und Giftstoff, in 12,2% der Fälle stumpfe Gegenstände. *L. Wachholz.*

Lehmann: Begnadigte Mörder in ihrer inneren Verfassung. *Bl. Gefängniskde* 68, 34—42 (1937).

Die Strafanstalt Waldheim in Sachsen birgt unter ihren Insassen 57 männliche und 6 weibliche zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigte Mörder. Unter ihnen befinden sich die verschiedenartigsten Menschen in bezug auf Alter, soziale Herkunft, Beruf und Vorleben. Auch in psychischer Hinsicht bieten sich die verschiedensten Bilder dar. In prägnanter Kürze umreißt der Verf. die seelische Verhaltensweise dieser Menschen, für die vieles nicht als Mörder, sondern mehr als Lebenslängliche charakteristisch ist. Ausgehend von der Lebensführung dieser Lebenslänglichen im Straf-

vollzug behandelt er ihre Stellungnahme zu ihrer Tat und der damit verwirkten Strafe. Auch ihr Verhältnis zur Außenwelt, insbesondere zu Verwandten, wird in dieser Arbeit berücksichtigt. Über ihre Stellung zu Gott, zum Glauben, ist am schwersten zu berichten, da niemand mehr Gefahr läuft, sich täuschen zu lassen und Erfolge seines Wirkens zu sehen als der Verf. in seiner Eigenschaft als Anstaltsseelsorger. Trotz seiner Verpflichtung zu restlosem Einsatz für diese Weltwirklichkeit fühlt sich der Verf. gebunden, auch denen zu dienen, deren Leben in irdischer Hoffnungslosigkeit verläuft, denn des Lebens letzter Sinn und letztes Ziel sind nicht von dieser Welt und für diese Welt.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Paulucci Cornejo, Victor: Das staatliche Verzeichnis der Rückfälligen. (*Argent. Ges. f. Kriminol., Buenos Aires, Sitzg. v. 11. VIII. 1937.*) *Psiquiatr. y Criminol.* 2, 359—374 (1937) [Spanisch].

Es werden Einzelheiten besprochen und Verbesserungsvorschläge gebracht hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung der Verbrecher, eine Aufgabe, die eines- teils den verschiedenen Provinzen, andernteils der Zentralstelle in Buenos Aires zufällt. Der Zweck ist, die rückfälligen Verbrecher herauszufinden, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen und damit wirksame Schutzmaßnahmen gegen das Verbrechenum ergreifen zu können.

Anschließend hieran bringt Verf. eine allgemeine Statistik über Verurteilungen wegen begangener Verbrechen für das Jahr 1936. Die Zahl der Verurteilungen betrug 10500. Bedingt verurteilt wurden 64,5%: Unter der Gesamtzahl der Verurteilten waren 1116 rückfällige Verbrecher. 24,8% waren Analphabeten. Unter den Alphabeten hatten 14,0% mangelhaften Unterricht, 59,6% Volksschul- und 1,1% Mittelschulbildung erhalten, 0,4% hatten die Universität besucht. 71,4% waren unverheiratet. 95,3% gehörten dem männlichen, 4,6% dem weiblichen Geschlecht an. 77,3% waren gebürtige Argentinier, 6,2% Spanier und 4,6% Italiener. 87,4% begingen die Tat in normalem Zustand, 11,4% unter dem Einfluß des Alkohols. 57,7% waren Tagelöhner, 8,2% Angestellte. Bei 40,6% handelte es sich um Verbrechen gegen das Eigentum, in 37,4% um solche gegen die Person. Die Zahl der Jugendlichen von 14—18 Jahren, die verurteilt wurden, betrug 479, die Zahl der Jugendlichen von 18—22 Jahren 1489. Unter den 496 verurteilten Frauen fanden sich 138 Analphabetinnen. 280 waren ledig, 170 verheiratet, 46 verwitwet. 9 handelten unter dem Einfluß des Alkohols. Bei den meisten lag Eigentumsverbrechen vor (200 Fälle). Rückfällig waren 8 Personen.

Ganter (Wormditt).

Klaar: Erfahrungen mit einer pommersehen Brandstifterbande. *Arch. Kriminol.* 100, 225—233; 101, 47—51, 128—134 u. 232—243 (1937).

Der Verf. behandelt in einer Artikelserie das im Jahre 1936 zum Abschluß gelangte Strafverfahren gegen Fechtner und Genossen, das man mit Recht Deutschlands größten Brandstifterprozeß nennen kann. Der dabei als Untersuchungsrichter tätig gewesene Verf. gibt eine Fülle neuer und äußerst lehrreicher Erfahrungen bekannt, die man in diesem Riesenprozeß sammeln konnte und die in Zukunft bei der Aufklärung von Brandstiftungen und Versicherungsbetrug zu beachten sein werden.

Többen.

Sieverts, Rudolf: Zur Frage der gerichtlichen Ermittlungshilfe. *Mschr. Kriminalbiol.* 28, 449—468 (1937).

Die Abhandlung nimmt kritisch zu dem Gedanken des ersten Teiles der in dieser Z. 29, 236 besprochenen Kameradschaftsarbeit von Mitgliedern der Reichsjustizverwaltung und des Hauptamtes für Volkswohlfahrt über „Ermittlungshilfe und Straf- fälligenbetreuung“ Stellung.

H. Haeckel (Berlin).

Schmidt, E.: Sinn und Zweck des Strafvollzugs. (*Reichsjustizministerium, Berlin.*) *Bl. Gefängniskde* 68, 42—52 (1937).

Bericht über die am XI. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß erstatteten Gutachten und Sektionserörterungen zur Frage, ob die Methoden, die im Straf- vollzug mit dem Ziele der Erziehung und Besserung der Verbrecher angewandt werden, geeignet sind, den gewünschten Erfolg herbeizuführen. Ihm ist als wesent- lichste Feststellung zu entnehmen, daß die am Gemeinschaftsgedanken ausgerichteten Anschauungen über Strafe und Strafvollzug in der Welt entschieden im Vormarsch sind.

v. Neureiter (Berlin).